



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Tiefbau und Grünflächen

VORL.NR. 475/15

Sachbearbeitung:
Schmidtgen, Ulrike
Blumer, Karl
Nagel, Andrea
Datum:
10.11.2015

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	01.12.2015	NICHT ÖFFENTLICH
Gemeinderat	08.12.2015	ÖFFENTLICH

Betreff: Neufassung der Friedhofsgebührensatzung einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium

Bezug SEK:

- Anlagen:**
- 1 Entwurf Neufassung Friedhofsgebührensatzung einschließlich Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium
 - 2 - 8 Kennzahlen und Vergleichsdaten des Bestattungswesens
 - 9 Kalkulationsgrundlagen

Beschlussvorschlag:

1. Die beiliegende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium wird als neue Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg beschlossen.
2. Die Satzung einschließlich der Entgeltregelung tritt nach der Bekanntmachung am 01.01.2016 in Kraft.
3. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des bereinigten Anlagevermögens wird auf 5,5% festgesetzt.
4. Bestattungsinstitute, die mit dem städtischen Krematorium zusammenarbeiten, erhalten je Einäscherung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,-- € zuzüglich Mehrwertsteuer.
5. Die finanziellen Erlöse aus der Aufbereitung und Veräußerung von Edelmetallen nach der Kremation gehen mit 62,5% an die Bürgerstiftung Ludwigsburg und mit 37,5% an die Hospizinitiative Ludwigsburg e.V.

Sachverhalt/Begründung:

Überblick für den eiligen Leser

Anlässlich der Schlussbesprechung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zu deren allgemeiner Finanzprüfung der Stadt Ludwigsburg wurde u.a. darauf hingewiesen, dass der Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen im Verhältnis zu anderen geprüften Kommunen im unteren Level liegt und noch Spielraum nach oben hat. Laut GPA Geschäftsbericht 2014 liegt der Kostendeckungsgrad beim Bestattungswesen der Stadt Ludwigsburg bei knapp 60%.

Die letzte Neufestsetzung der Friedhofsgebührensatzung erfolgte durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2010 zum 03.07.2010. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren durchschnittlich um ca. 10% zu erhöhen, was einer jährlichen Steigerung um ca. 2% entspricht.

Die Entgelte für Einäscherungen im städtischen Krematorium sollen sich ebenfalls erhöhen. Bei einer Steigerung von 420,- € auf 440,- € (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) entspricht dies einer Steigerung von 4,5%. Durch die Mehreinnahmen von ca. 25.000,- € wird ein Kostendeckungsgrad von nahezu 100% erreicht.

Durch die Neufestsetzung der vorgeschlagenen Gebühren und Entgelte ergeben sich voraussichtlich jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 150.000,- €. Dies würde einem Kostendeckungsgrad von ca. 67% entsprechen.

Neu aufgenommen wurde das Angebot von Gemeinschaftsgräbern in Staudenflächen mit Grabplatte oder Gemeinschaftsgrabzeichen auf dem Neuen Friedhof und Friedhof in Eglosheim. Der Wunsch vieler Hinterbliebener, sich nicht mehr um die Grabpflege kümmern zu müssen, soll durch dieses Angebot erweitert werden.

Bereits vorsorglich neu aufgenommen wurden auch Rasengräber mit Einzelgrabzeichen. Diese werden voraussichtlich im Frühjahr 2017 auf dem Bezirksfriedhof West verfügbar sein.

An Bestattungsinstitute, die mit dem städtischen Krematorium zusammen arbeiten, soll auch künftig eine **Aufwandsentschädigung** gezahlt werden. Diese Aufwandsentschädigung soll sich von 60,- € auf 70,- € zuzüglich Mehrwertsteuer erhöhen. Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 2010 von 40,- € auf 60,- €. Diese Maßnahme soll zur Kundenbindung und damit zur stärkeren Auslastung des Krematoriums dienen. Bei privaten Krematorien sind derartige Aufwandsentschädigungen bereits seit langer Zeit üblich. Inzwischen zahlen auch viele andere städtische Krematorien derartige Aufwandsentschädigungen.

Der **Kostendeckungsgrad** im Bestattungswesen liegt im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013 bei 61%. Die in den letzten Jahren weiter leicht zurückgehenden Sterbezahlen und auch die Verschiebung von Erdbestattungen zu Urnenbeisetzungen haben zu Rückgängen bei den Einnahmen geführt.

Beim Vergleich der Friedhofsgebühren mit anderen Städten in der Region liegt Ludwigsburg auch nach der neuen Festsetzung der Gebühren im Mittelfeld. Dies hat auch das Ergebnis der Umfrage des Städtetags Baden-Württemberg aus dem Jahr 2015 gezeigt. Im Vergleich mit diesen Städten in der Region ist die vorgeschlagene Gebührenfestsetzung angemessen.

Die **Anlage 1** beinhaltet den Entwurf der Friedhofsgebührensatzung einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium. Die **Anlagen 2 – 8** enthalten Vergleichszahlen und auch wichtige Kenndaten für das Ludwigsburger Bestattungswesen. In der **Anlage 9** sind die Kalkulationsgrundlagen zur Friedhofsgebührensatzung und Entgeltfestsetzung für Leistungen des städtischen Krematoriums enthalten.

1. Wichtige gesetzliche Bestimmungen für das Bestattungswesen

Das Bestattungswesen ist nach dem Bestattungsgesetz (BestattG) eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Nach § 1 BestattG sind die Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Für die verstorbenen Gemeindeglieder sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz müssen Friedhöfe bereit stehen.

Gemäß § 16 BestattG sollen Gemeinden Leichenhallen errichten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Nach § 18 BestattG haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass die sonstigen notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben unterhält die Stadt Ludwigsburg folgende Friedhöfe:

Bezirksfriedhöfe Ost und West, Neuer Friedhof sowie die Stadtteilmfriedhöfe in Eglosheim, Hoheneck, Neckarweihingen Au-Friedhof, Neckarweihingen Scholppenäcker, Oßweil und Poppweiler.

Außerdem betreibt die Stadt Ludwigsburg auf dem Bezirksfriedhof Ost ein Krematorium als Betriebsgewerblicher Art.

2. Finanzierung des Bestattungswesens

Das Ludwigsburger Bestattungswesen wird nur zum Teil über Gebühren finanziert. Die Kostendeckungsgrade im Bestattungswesen lagen in den Jahren 2009 bis 2013 im Durchschnitt bei 61,5%. Durch zurückgehende bzw. stagnierende Einnahmen sowie insbesondere durch Aufgabe von Grabstätten hat sich der Kostendeckungsgrad im Jahr 2013 auf 59,92% reduziert.

Durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 22.04.2009 sind alle baden-württembergischen Kommunen verpflichtet, das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) einzuführen. Mit Vorlage 082/10 beauftragte der Ludwigsburger Gemeinderat die Verwaltung, das NKHR zum HH-Jahr 2014 einzuführen, d.h. Umstellung von Kameralistik zu Doppik.

Diese Maßnahme führte dazu, dass die Einzahlungen aus dem Verkauf der Grabnutzungsrechte im laufenden Jahr 2014 (664.000,- €) nicht mehr in voller Höhe dem Haushaltsjahr 2014, sondern auf die nachfolgenden Jahre der weiteren Nutzungsdauer verteilt wurden (Reihengräber 20 Jahre und Wahlgräber 30 Jahre). Durch diese Verteilung wurden im Haushaltsjahr 2014 nicht mehr die kompletten Einnahmen (Einzahlungen waren bei der kameralen Buchhaltung bis zum Jahr 2013 gleich Einnahmen) ausgewiesen.

Der Kostendeckungsgrad ging somit von 59,9% auf 40,2% zurück. Obwohl ein Plus im Verkauf zu verzeichnen war, floss nur ein geringer Teil in das Haushaltsergebnis 2014 mit ein. Dies war ein einmaliger Effekt, der durch die Umstellung von der Kameralistik auf das neue NKHR verursacht wurde. In den Folgejahren wird sich der Deckungsgrad verbessern.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz musste auch das kommunale Vermögen (inkl. Passivpositionen) vollständig erfasst und bewertet werden. So lagen die Verrechnungsbeträge für die Gebäude auf den Ludwigsburger Friedhöfen im Jahr 2014 in einer Gesamtsumme von 1.085.398,68 €. Für das Jahr 2015 sind es noch 793.518,00 €. Auch diese Maßnahme wirkte sich nachteilig auf den Kostendeckungsgrad aus.

Das städtische Krematorium ist seit der Änderung des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) als Betriebsgewerblicher Art (BgA) zu betreiben.

KrE und BgA sind Einrichtungen der Gemeinden, die entweder ganz oder teilweise aus Gebühren und Entgelten finanziert werden.

Beim Betrieb des **Krematoriums** als Betrieb gewerblicher Art wurden in den Jahren 2009 bis 2013 Kostendeckungsgrade zwischen 77,22% und 101,66% erzielt. Ziel ist hier für die Zukunft einen jährlichen Kostendeckungsgrad von annähernd 100% zu erzielen. Dies dürfte mit der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung in Verbindung mit der Erhöhung der Aufwandsentschädigungen voraussichtlich auch erreichbar sein.

§ 78 GemO enthält die Verpflichtung, spezielle Entgelte vor Steuern zu erheben. Zum anderen eröffnet § 78 GemO den Gemeinden ein weites Ermessen innerhalb dessen die Gebührenhöhe festgelegt werden kann.

Bei der Gebührenfestsetzung soll auf der einen Seite volle Kostendeckung angestrebt werden („geboten“). Auf der anderen Seite hat die Gemeinde auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen („soweit vertretbar“). Innerhalb dieses Spannungsfeldes hat der Gemeinderat die Gebührenhöhe festzusetzen.

2.1 Gebührenobergrenze

Nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit und Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres ergeben, sind bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

2.2 Wichtige Kostenfaktoren

a) Abschreibungen

Das Vermögen, das dem Betrieb Friedhof- und Bestattungswesen dient, ist nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) bei abnutzbaren Gegenständen abzüglich von Abschreibungen bewertet.

Entnommen sind die AK/HK aus den Buchungen der Produktgruppe 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen.

Die Nutzungsdauern der abnutzbaren Gegenstände werden nach Afa-Tabellen bzw. nach der voraussichtlichen tatsächlichen Nutzung festgelegt. Es wird linear abgeschrieben.

b) Auflösungen

Erhaltene Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse werden ertragswirksam entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Gegenstände aufgelöst.

c) Verzinsung

Der Verzinsung unterliegen die AK der Grundstücke, die Restbuchwerte der abnutzbaren Gegenstände und für den Gebührenhaushalt entlastend, die Restbuchwerte der noch nicht aufgelösten passivierten Einnahmen. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt einheitlich 5,5%.

3. Änderungen bei der vorgeschlagenen neuen Friedhofsgebührensatzung einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium

3.1 Friedhofsgebührensatzung

Im Textteil der **Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)** wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Abgeändert und neu aufgenommen wurde in § 6 Rückgabe von Grabstätten der Passus, dass, wenn nach Ablauf der Ruhezeit und vor Ablauf der Nutzungsdauer auf das Nutzungs- oder Verfügungsrecht verzichtet wird, künftig keine Rückerstattung von Gebühren mehr vorgenommen wird.

Dies auch aus dem Grund, da im Vorfeld die Nutzungsgebühr oftmals schon bezahlt wurde und die Angehörigen nach dem Tod sich über den „letzten Willen“ hinwegsetzen, indem sie die Grabstätte zurückgeben und sich dann auch noch durch die Rückerstattung bereichern. Dies soll durch diese Maßnahme verhindert werden.

3.2 Gebührenverzeichnis

Die Tarifstruktur des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofsgebührensatzung wurde grundsätzlich beibehalten. Allerdings gab es aufgrund der zahlreichen Nachfragen von Angehörigen und älteren Menschen nachfolgend aufgeführte Änderungen:

- Für jeden Friedhof wurde nun eine einheitliche Grundgebühr für die Erdbestattungen festgelegt, bei der die Angehörigen die entsprechenden Leistungen (offene oder geschlossene Aussegnungshalle) je nach Wunsch bei einer Beisetzung mit auswählen können. Das Verständnis für das Gebührenverzeichnis war für diesen Personenkreis in der Vergangenheit zum Teil sehr schwierig und undurchsichtig, was auch zu zahlreichen Widersprüchen führte. Mit dieser Änderung und der jetzt übersichtlichen Gestaltung soll dies künftig vermieden werden.
- Bei den Entgelten für **Einäscherungen** wurde die Gebühr für Verstorbene von 420,-- € auf 440,-- € erhöht. Die bisherige Gebühr für Verstorbene von 5 - 15 Jahren wurde von 290,-- € auf 310,-- € und die Gebühr für Verstorbene unter 5 Jahren von 210,-- € auf 230,-- € erhöht, da auch stetige Preissteigerungen bei den Energiekosten zu verzeichnen sind.

Bei den **Urnenwandgräbern (Kolumbarien Ziffer 6.2.2)** wurde die Gebühr von 95,-- € auf 99,-- € pro Jahr erhöht. Die inzwischen auf 6 Friedhöfen vorhandenen Urnenwandgräber und Urnenstelen werden aber immer stärker nachgefragt, so dass hier ständig Erweiterungen erforderlich sind. Die im Vermögenshaushalt eingestellten 60.000,-- € bzw. 40.000,-- € ab dem Jahr 2016 reichen nicht aus, um die erforderlichen und laufenden Erweiterungen finanzieren zu können. In den Stadtteilanschüssen ist dies häufig ein Thema, mit dem Wunsch, dass die Kolumbarien rechtzeitig erweitert werden sollen. Aus diesem Grund sollen in den Kolumbarien künftig nur noch Einwohner Ludwigsburgs beigesetzt werden können.

Unsicherheiten bestehen nach wie vor durch den anhaltenden Trend zu mehr Urnenbeisetzungen. Allerdings sind auf der Basis der demographischen Untersuchung zur Bevölkerungsentwicklung in der Zukunft wieder mehr Bestattungsfälle zu erwarten, die zu einer Stabilisierung der Einnahmen beitragen werden.

3.3 Gebührenänderungen

Für die Zukunft soll ein Kostendeckungsgrad von ca. 70% angestrebt werden. Durch die hier vorgeschlagene Erhöhung kann ein Kostendeckungsgrad von 67% erreicht werden.

Hinweis: In dem beiliegenden Entwurf der neuen Friedhofsgebührensatzung einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium (**Anlage 1**) sind die bisherigen Gebührensätze jeweils in Klammer angegeben.

4. Vergleich mit anderen Städten

In der **Anlage 2** sind die Gebühren der vergleichbaren größeren Städte und Kommunen in Baden-Württemberg und in der Region dargestellt. Hierzu hatte der Städtetag Baden-Württemberg im Frühjahr eine Umfrage durchgeführt. Beim Vergleich mit anderen Städten und Kommunen in der Region liegt Ludwigsburg beim Kostendeckungsgrad im Mittelfeld.

Bei den Grabkaufgebühren (**Anlage 3**) hat Ludwigsburg auch nach der Gebührenerhöhung noch relativ günstige Gebühren im Vergleich zu den anderen Städten. Bei den Bestattungsgebühren (**Anlage 4**) liegt Ludwigsburg auch nach der Gebührenerhöhung im Mittelfeld dieser Städte. Grundsätzlich ist erkennbar, dass die Ludwigsburger Friedhofsgebühren im Vergleich zu anderen Städten nicht überhöht sind. Auch im Vergleich mit diesen Städten ist die vorgeschlagene Gebührenerhöhung angemessen.

5. Kostendeckung

5.1 Bestattungszahlen

In den Jahren bis 2010 waren die **Bestattungszahlen** in Ludwigsburg tendenziell rückläufig. Im Zeitraum 2010 bis 2013 sind unterschiedliche Zahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2014 sind sie wieder angestiegen (**Anlage 5**).

Obwohl die Bevölkerung einen immer höheren Altersdurchschnitt aufweist, liegen die Sterbezahlen auf einem relativ niedrigen Stand. Die Entwicklung bei den Einäscherungen ist seit dem Jahr 2011 relativ konstant.

Auf der Basis der demographischen Untersuchungen ist für die kommenden Jahre wieder mit einer leichten Erhöhung der Sterbezahlen und damit auch der Bestattungsfälle zu rechnen.

5.2 Kostendeckungsgrad

In der **Anlage 6** sind die Einnahmen und Ausgaben des Kostendeckungsgrades im Bestattungswesen für die Jahre 2009 bis 2014 dargestellt.

Der **Kostendeckungsgrad für die Ludwigsburger Friedhöfe** lag in den vergangenen Jahren meistens in einem Bereich zwischen 58% und 65%. Durch einen Nachholbedarf bei der Wegeunterhaltung auf allen Friedhöfen in den letzten Jahren ist er im Durchschnitt auf 59,9% gesunken. Auch die rückläufige Entwicklung bei den Sterbezahlen, mit einem Tiefpunkt im Jahr 2010 mit 674, und die Tendenz zu mehr Urnenbeisetzungen haben zu einem rückläufigen Kostendeckungsgrad beigetragen.

Die Entwicklung bei den Sterbezahlen und die Tendenz zu mehr Urnenbeisetzungen sind auch in anderen Städten zu beobachten. Der Durchschnitt des Kostendeckungsgrades in anderen Städten

der Region liegt ebenfalls im Bereich zwischen 60% und 65%. Dieser Wert lässt sich aber nur durch teilweise deutliche Gebührenerhöhungen erreichen.

6. Krematorium

Das städtische Krematorium wird als **Betrieb gewerblicher Art** geführt. In der **Anlage 7** sind die Einäscherungen der Jahre 2004 bis 2014 im Krematorium graphisch dargestellt. Die Einnahmen und Ausgaben des Kostendeckungsgrades für die Jahre 2009 bis 2013 werden in der **Anlage 8** aufgeführt. Der Kostendeckungsgrad hierbei zwischen 77,2% und 101,6% (Durchschnitt 87%).

Obwohl andere städtische Krematorien ebenfalls eine Aufwandsentschädigung für Bestattungsinstitute eingeführt haben (Stuttgart, Heilbronn, Ulm) und private Krematorien (Rutesheim, Schwäbisch Hall, Aalen, Pforzheim) höhere Aufwendungen als Ludwigsburg bezahlen, konnte die Zahl der Einäscherungen von 2009 bis 2013 stets konstant gehalten werden. Es wurden durchschnittlich 1.010 Einäscherungen durchgeführt.

Um hier mit der Konkurrenz mithalten und einen Anreiz zur Einäscherung im städtischen Krematorium zu bieten und auch um die vorbereitenden Leistungen zur Einäscherung (Einstellen des Sarges direkt im Krematorium, Entfernen der Sarggriffe usw.) der Bestattungsinstitute zu honorieren, soll die **Vergütung an die Bestattungsinstitute von 60,-- € auf 70,-- € (netto) je Einäscherung** erhöht werden. Um weiterhin einen Kostendeckungsgrad von über 90% zu erzielen, soll das Entgelt für die Einäscherung von 420,-- € auf 440,-- € (netto) erhöht werden. Höher sollte die Steigerung nicht ausfallen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Bestattungsinstitute dann zu den Privaten überwechseln könnten.

7. Entwicklung der Friedhofsbelegungen

Durch den Rückgang der Bestattungszahlen sowie die verstärkte Tendenz zu Urnenbeisetzungen in Kolumbarien haben sich die verfügbaren Flächen auf den Ludwigsburger Friedhöfen weiter erhöht. Wegen der starken Nachfrage müssen die bestehenden Kolumbarien auf dem Neuen Friedhof, dem Bezirksfriedhof West, in Hoheneck, in Eglosheim, dem Friedhof Scholppenäcker und in Oßweil erweitert werden. Im Jahr 2009 gab es 135 Beisetzungen in den Kolumbarien, im Jahr 2014 waren es bereits 196. Dies entspricht einem Zuwachs von 45%.

Bei weiter konstant niedrigen Sterbezahlen und der zusätzlichen Nutzung der Urnenwände werden die Grabreserven auf den Ludwigsburger Friedhöfen voraussichtlich weiter zunehmen. Die Notwendigkeit zur Erweiterung von Friedhofflächen ist deshalb nicht erkennbar. Im Gegenteil können eventuell Flächen, die auf Dauer nicht benötigt werden, einer anderen Nutzung zugeführt werden. Gerade beim Friedhof Scholppenäcker sind derartige Möglichkeiten erkennbar, wenn der Au-Friedhof auf Dauer erhalten wird.

Aufgrund einer gewissen Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen wurde in Zusammenarbeit mit der Abteilung Grünflächen und Ökologie eine **Friedhofskonzeption** erarbeitet und am 11.12.2013 im Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt vorgestellt. So werden auf dem Neuen Friedhof und dem Friedhof in Eglosheim Gemeinschaftsgräber in hochwertigen Staudenflächen mit Grabplatte oder Gemeinschaftsgrabzeichen angeboten (Ziffer 6.2.6). Ebenfalls wurde auf dem Friedhof in Eglosheim die Bestattungsform „Bestattung am Baum“ (Urnengräber mit Einzelgrabzeichen) errichtet. Diese Grabarten stehen ab Frühjahr 2016 zur Verfügung.

Bereits vorsorglich sollen in die Gebührensatzung sogenannte **„Rasengräber mit Einzelgrabzeichen“** (Ziffer 6.2.8) aufgenommen werden. Es ist vorgesehen, diese Grabarten ab dem Frühjahr 2017 auf dem Bezirksfriedhof West anzubieten. Der hierzu erforderliche Beschluss wurde am 13.12.2013 durch den Ausschuss Bauen, Technik und Umwelt beschlossen. Die Planung für diese Bestattungsform soll im Jahr 2016 erfolgen und dann ggf. ab dem Frühjahr 2017

zur Verfügung stehen.

8. Erlöse für Edelmetalle

Seit dem Jahr 2006 erfolgt die Aufbereitung und Sortierung der Aschen maschinell. Dabei werden insbesondere Metallgegenstände aussortiert. Diese Art der Aufbereitung einschließlich Staubabsaugung ging auf eine Forderung der Berufsgenossenschaft zurück.

Bei dieser Aufbereitung der Aschen erfolgt auch automatisch eine Trennung in nicht magnetische Edelmetalle (insbesondere Gold, Silber, Platin, Palladium).

Diese Edelmetallreste werden in gewissen Zeitabständen aus einem verschlossenen Behälter von jeweils 2 Personen entnommen und beim FB Finanzen im Tresor zwischengelagert. Die sehr stark verunreinigten Reste müssen vor einer Veräußerung in einer Scheideanstalt aufbereitet werden. Wirtschaftlich ist diese Aufbereitung jedoch erst sinnvoll, wenn eine gewisse Menge dieser Edelmetallreste vorhanden ist. Erstmals wurde diese Aufbereitung im Jahr 2008 vorgenommen und bis zum heutigen Tage weitergeführt. Je nach Goldkurs ist mit einem jährlichen Veräußerungserlös von ca. 50.000,- € zu rechnen.

Bisher war der Erlös wie folgt aufgeteilt: 50% Bürgerstiftung Ludwigsburg, 25% Hospizinitiative Ludwigsburg e.V. und 25% Arbeitskreis Sitzwache Ludwigsburg.

Da der Arbeitskreis Sitzwache Ludwigsburg alle Projekte in der Trauerbegleitung eingestellt hat, werden auch keine Spendengelder mehr benötigt. In einer Dezernentenbesprechung im April 2015 wurde das Thema erörtert. Hierbei machte OBM den Vorschlag, dass mit der vorgesehenen Gebührenanpassung bei den Friedhöfen zum 01.01.2016 dem Gemeinderat folgender Vorschlag zur künftigen Verteilung der Veräußerungserlöse aus dem Verkauf der Edelmetalle gemacht werden soll:

Die 25%, die bisher der Arbeitskreis Sitzwache erhalten hat, sollen künftig zu gleichen Teilen auf die Bürgerstiftung Ludwigsburg und auf die Hospizinitiative im Landkreis Ludwigsburg aufgeteilt werden. Damit würde die Bürgerstiftung Ludwigsburg insgesamt 62,5% der Veräußerungserlöse und die Hospizinitiative Ludwigsburg e.V. dann 37,5% der Erlöse erhalten.

Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Veräußerungserlöse wie bisher an gemeinnützige Organisationen zu spenden. 62,5% des Veräußerungserlöses soll an die Bürgerstiftung Ludwigsburg und weitere 37,5% an die Hospizinitiative Ludwigsburg e.V. übergeben werden.

Die Bürgerstiftung Ludwigsburg ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung bürgerlichen Rechts. Zweck der Bürgerstiftung Ludwigsburg ist die Förderung gemeinnütziger Vorhaben, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen.

Der Verein Hospizinitiative Ludwigsburg e.V. hat sich insbesondere zum Ziel gesetzt, Sterbende und Trauernde zu begleiten und zu unterstützen. Er ist ein wichtiger Teil der sogenannten Hospizarbeit in Ludwigsburg.

Unterschriften:

Ulrike Schmidtgen

Verteiler:

Dezernat III, FB Tiefbau und Grünflächen, FB Bürgerbüro Bauen, FB Stadtplanung und Vermessung
FB Revision, FB Finanzen

